

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR MIETE VON STANDFLÄCHE

## 1. Allgemeines

Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung bzw. dieses Teilnahmeformulars verpflichtet sich der Teilnehmer zur Bezahlung der vereinbarten Standmiete innerhalb der gesetzten Fristen sowie zur tatsächlichen Teilnahme an der Messe bzw. Veranstaltung in einer Weise, die der Qualität und dem Niveau der Messe/Veranstaltung entspricht (letzteres obliegt der Beurteilung durch den Vermieter). Für diese Vereinbarung gelten die untenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss etwaiger anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Für Messen und Veranstaltungen, die von dem Vermieter außerhalb von Rotterdam Ahoy bzw. an einem anderen Ort organisiert werden, gelten die Anforderungen und Auflagen des jeweiligen Standorts und der zuständigen Behörden. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der durch die Geschäftsleitung an dem Standort, an dem die Messe/Veranstaltung stattfindet, vorgegebenen Vorschriften in Bezug auf den Bau und die Einrichtung seines Standes sowie der jeweiligen Gesetze und Bestimmungen der zuständigen (örtlichen, regionalen bzw. nationalen) Behörden. All dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen aus den Artikeln 2, 7 und 8. Der Vermieter setzt den Teilnehmer diesbezüglich rechtzeitig und gesondert in Kenntnis.

- a. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur rechtzeitigen Angabe der Güter und/oder Dienste, die auf der Messe/Veranstaltung ausgestellt und/oder demonstriert werden sollen. Weiterhin verpflichtet sich der Teilnehmer, sämtliche gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an den Bau sowie die Einrichtung seines Standes streng einzuhalten, ebenso wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Direktion des Gebäudes, in dem die Messe/Veranstaltung stattfindet.
- b. Die Kosten für Anschluss und Verbrauch von Gas, Wasser und/oder Elektrizität, Internet sowie sämtliche Kosten für den Transport von Gütern und/oder Standmaterialien werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Aufbau und die Einrichtung seines Standes rechtzeitig vor Eröffnung der Messe/Veranstaltung abzuschließen. Mit dem Abbau des Standes und/oder dem Abtransport von Gütern darf erst nach dem tatsächlichen Ende der Messe/Veranstaltung begonnen werden.
- c. Der Vermieter ist weder verantwortlich für Schäden an der Standausrüstung und/oder Messe- und Ausstellungsgegenständen noch für eventuelle Verletzungen von Besuchern des Standes. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl jeglicher Form. Derartige Risiken müssen durch den Teilnehmer selbst versichert werden.
- d. Es wird davon ausgegangen, dass der Teilnehmer das gemietete Objekt in ordnungsgemäßen Zustand erhalten hat. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche nach Abschluss der Messe/der Veranstaltung in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie ihm vor Beginn des Aufbaus zur Verfügung gestellt wurde.
- e. Dem Teilnehmer ist es nicht erlaubt, den Stand ohne vorausgehendes Einverständnis des Vermieters zu schließen bzw. nicht mit Personal zu besetzen, während die Messe/Veranstaltung allgemein zugänglich ist. Der Teilnehmer erklärt, das ihm überlassene Mietobjekt in einwandfreiem Zustand empfangen zu haben und ist verpflichtet, die Standfläche nach Ende der Messe/Veranstaltung in demselben Zustand zu hinterlassen, in dem ihm diese vor Beginn des Aufbaus zur Verfügung gestellt wurde.
- f. Der Vermieter ist berechtigt, die dem Aussteller zugewiesene Standfläche zu verändern, ohne dass der Teilnehmer ihm gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen kann, unabhängig davon, in welcher Form oder durch welche Ursache Schäden entstanden ist.
- g. Sofern sich der Teilnehmer nicht oder nicht vollständig an die vorliegenden Geschäftsbedingungen hält, ist der Vermieter berechtigt, diesem den Zugang zu der Messe/Veranstaltung zu verweigern bzw. ihn zur unverzüglichen Entfernung seiner Standeinrichtung und Ausstellungsgegenstände aufzufordern. Der Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens und ist weiterhin verpflichtet, den aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten nachzukommen, einschließlich der Bezahlung der vereinbarten Standmiete.
- h. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einzelnen interessierten Teilnehmern die Teilnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Er ist dem Teilnehmer gegenüber berechtigt, Standflächen für dieselbe Messe/Veranstaltung nach eigenem Ermessen an Dritte zu vermieten, unabhängig von der Art, Person oder auszustellenden Gütern und/oder Diensten.
- i. Zugangskarten zugunsten von Teilnehmern können in Absprache mit dem Vermieter vergeben werden.
- j. Die vereinbarte Standmiete ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf den vereinbarten Mietpreis Umsatzsteuer zu entrichten. Bei später Anmeldung muss die Standmiete vor Beginn der Aufbauarbeiten beglichen sein. Kommt der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der hierfür vereinbarten Fristen nach, werden vom ersten Tag der Fälligkeit an die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, die sich am Stand befindlichen Güter des Teilnehmers zu pfänden bis die vollständige Standmiete einschließlich der zusätzlich entstandenen Kosten durch den Teilnehmer bezahlt ist. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, die Standmiete auf jegliche Weise zu verrechnen oder durch ihn verschuldete Zahlungen aufzuschieben.
- k. Tritt der Teilnehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt von der Veranstaltung zurück, entbindet ihn dies nicht von seinen Pflichten zur tatsächlichen Teilnahme und Bezahlung.

## 2. Catering

Während der Teilnahme an Messen und Veranstaltungen in Rotterdam Ahoy ist es dem Teilnehmer nicht gestattet, Catering von anderen Cateringunternehmen als Ahoy Horeca B.V. in Anspruch zu nehmen. Ahoy Horeca B.V. hat das alleinige Recht, unter Ausschluss jeglicher anderer Unternehmen Catering in den Räumen von Rotterdam Ahoy anzubieten. Weiterhin besitzt Ahoy Horeca B.V. das alleinige Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken sowie anderer Lebensmittel in den Räumen von Rotterdam Ahoy. Es ist dem Teilnehmer gestattet, während der Messe- und Veranstaltungstage einzelne Lebensmittel für den eigenen Verzehr zu durch den Vermieter festgelegten Zeiten mit an den Stand zu bringen.

Das Anbieten von Speisen, Getränken und Lebensmitteln jeglicher Art unterliegt außerdem den Bestimmungen der Lebensmittelüberwachung sowie der Abteilung für Sondergenehmigungen der Gemeendepolizei Rotterdam und ist ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die Dritten (einschließlich Teilnehmern an der Messe/Veranstaltung) durch den Genuss von Speisen, Getränken und/oder Lebensmitteln entstehen, die durch den Teilnehmer angeboten werden. Der Teilnehmer entbindet den Vermieter in diesem Fall von jeglicher Haftung gegenüber Dritten.

## 3. Höhere Gewalt

Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle von höherer Gewalt (in den Niederlanden konform BGB 6:75) die Messe/Veranstaltung abzusagen. Der Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz jeglicher Art von Schaden. Unter höherer Gewalt werden jegliche nicht vom Veranstalter zu vertretende sowie nicht dem Veranstalterisiko unterliegende Mängel im Nachkommen der Vereinbarung verstanden, ungeachtet dessen, ob der Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar war. Die Vereinbarung wird in diesem Fall durch eine schriftliche Mitteilung des Vermieters aufgehoben, unter Berücksichtigung des Folgenden:

- a. Findet die Messe/Veranstaltung aus oben genannten Gründen nicht statt, verfällt die Anmeldung sowie eventuell bereits erfolgte Zuweisungen von Standraum. Bereits erfolgte Zahlungen der Standmiete werden unter Abzug von dem Vermieter bereits entstandenen Kosten zurückerstattet. Bereits entstandene Kosten können voll oder teilweise auf die Teilnehmer proportional zu der gemieteten Standfläche umgelegt werden. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Absage der Veranstaltung.
- b. Neben dem Eintritt von höherer Gewalt ist der Vermieter berechtigt, die Messe/Veranstaltung aus Gründen, die er frei beurteilen kann, abzusagen. Der Vermieter ist verpflichtet, den Teilnehmer hierüber spätestens 4 Wochen vor Beginn der Messe/Veranstaltung zu informieren. Die Vereinbarung wird in diesem Fall durch eine schriftliche Mitteilung aufgehoben. Der Teilnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Standmiete, ohne dass der Vermieter zu Schadensersatz verpflichtet ist.

## 4. Aufbau

Die Aufbau- und -zeiten für die Messe/Veranstaltung sind im Ausstellerverzeichnis angegeben. Hiervon darf ausschließlich abgewichen werden, wenn der Vermieter hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Aufbau des Standes ohne Vorankündigung aufzuhalten und/oder zu unterbrechen, falls der Transport von Gütern dies erfordert. Während der Aufbau- und -zeiten finden Kontrollen der durch den Vermieter ausgegebenen Aufbaukarten statt.

## 5. Abbau

Der Abbau der Messe/Veranstaltung hat innerhalb der im Ausstellerhandbuch angegebenen Zeitspanne zu erfolgen. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkt müssen sämtliche Stände vollständig abgebaut und abtransportiert sein. Im Falle von Verzug wird dies im Auftrag des Vermieters und auf Kosten des Teilnehmers durchgeführt. Während der Abbauzeit finden Kontrollen der durch den Vermieter ausgegebenen Auf- und Abbaukarten statt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich an die durch den Veranstalter vorgeschriebenen Richtlinien bezüglich der Entsorgung und Trennung von Abfall zu halten. Abfall, der durch den Teilnehmer zurückgelassen wird, kann, sofern Art und Umfang aus Sicht des Veranstalters das normale Maß übersteigen, auf Kosten des Teilnehmers entsorgt werden.

## 6. An- und Abtransport von Gütern während der Messe-/Veranstaltungstage

Der An- und Abtransport von Gütern während der Messe-/Veranstaltungstage ist ausschließlich nach Einholung der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter gestattet.

## 7. Kurze Übersicht der Vorschriften für den Standbau

Die maximale Aufbauhöhe beträgt 2,75 m. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Jeder Stand muss mit einem Fußboden, Wänden sowie einer deutlichen Namenskennzeichnung versehen sein. Jeder Ausstellungsstand erhält durch den Vermieter eine Standnummer, die mit der Nummerierung in dem durch den Vermieter auszugebenden Ausstellungsplan übereinstimmt.

### A. Brandschutz

Es gelten die im Rahmen von Messen und Veranstaltungen üblichen Brandschutzvorschriften, wie im Folgenden kurz zusammengefasst:

- a. Wände von Ständen und anderen Aufbauten müssen aus Holz, Triplex oder Hartholz von min.-destens 5 cm Stärke gefertigt sein. Wände aus Textil, hinter welchen kein festes Material montiert ist, dürfen nicht verwendet werden.
- b. Anzubringende Decken müssen aus dem gleichen Material gefertigt wie unter a. beschrieben oder aber mit feuerfest imprägniertem Stoff (Leinen, Jute oder anderem Stoff) bespannt und an der Unterseite alle 50 cm in einer Richtung mit einem dünnen Metalldraht versehen sein.
- c. Eventuell zu gebrauchende Gardinen müssen gemäß Beurteilung durch die Feuerwehr ausreichend feuerfest imprägniert sein.
- d. Bekleidung von Ladentischen, Tischen usw. mit Stoff muss mindestens 10 cm über dem Boden frei hängen und ausreichend feuerfest imprägniert sein.
- e. Es ist verboten, leicht brennbare und leicht entzündliche Stoffe, Gase und gefährliche Güter, wie Produkte mit gefährlicher Strahlung sowie chemische Schädlingsbekämpfungsmittel am Stand aufzubewahren. Ebenso ist es untersagt, am Stand offenes Feuer zu zünden, oder Apparate, Geräte, Herde, Kamine und ähnliches mit offenem Feuer zu betreiben.
- f. Die sich im Gebäude befindlichen Brandschutzmittel und/oder Feuerlöscher müssen ausreichend freigehalten werden, ebenso wie sämtliche Notausgänge und Türen, die entsprechend gekennzeichnet sind.

### B. Übrige Vorschriften

- a. Der Raum hinter dem Stand darf nicht zur Lagerung von Verpackungsmaterial genutzt werden.
  - b. Eventuell zu gebrauchende Gasgeräte müssen mit festen Gasanschlüssen aus Metall bzw. sogenannten Hochdruckschläuchen mit Metallanschlüssen versehen sein und feuersicher aufgestellt werden. Über die Verwendung von Gasgeräten muss der Veranstalter im Vorfeld informiert werden.
  - c. Bodenlasten, die schwerer sind als 1000 kg pro m<sup>2</sup>, sind dem Vermieter vorab zu melden.
  - d. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Ausstellungsstand so zu gebrauchen, dass andere Teilnehmer und Besucher hierdurch keinen Schaden nehmen und/oder nicht beeinträchtigt werden durch die Versperzung von Zu- und Durchgängen, Lichteinfall, Aussicht oder andere Weise, was durch den Veranstalter zu beurteilen ist.
- C. Weiterhin ist es dem Teilnehmer untersagt**
- a. Die ihm zugewiesene Standfläche ohne Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder zu vermieten.
  - b. Raum außerhalb des Standes zur Verteilung oder Anbringung von Werbung zu gebrauchen, ohne dass hierfür vorab eine schriftliche Genehmigung durch den Vermieter erteilt wurde.
  - c. Andere Teilnehmer in jeglicher Weise zu belästigen.
  - d. Foto-, Film oder Videoaufnahmen von anderen Objekten als dem eigenen Ausstellungsstand zu machen (dieses Recht ist ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten).
  - e. Gegenstände jeglicher Art am Ausstellungsgebäude bzw. Bestandteilen desselben auf jegliche Weise anzubringen.
  - f. Güter, die durch unangenehmen Geruch oder auf andere Weise stören, aufzubewahren bzw. Geräte zu gebrauchen, die störende Geräusche oder störendes Licht abgeben.
  - g. Am Ausstellungsstand oder in der Nähe des Standraumes fließendes, spritzendes oder dampfendes Wasser zur Demonstration von Produkten zu gebrauchen, außer es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vor.
  - h. Sperholz, Stroh, brennbares Plastik, Pappplatten, Wellpappe oder anderes, leicht brennbares Material zu gebrauchen.

Alle hier nicht genannten Möglichkeiten müssen dem Vermieter vorab zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 8. Standbau

Hinsichtlich eigener Standbauten sowie verschiedener Standtypen gelten die folgenden Vorschriften:

### A. Eigener Standbau

Sofern der Teilnehmer einen eigenen Stand besitzt bzw. einen eigenen Stand bauen lässt, gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Standard Bauhöhe von Trennwänden beträgt 2,50 m die maximale Bauhöhe 2,75 m.
- b. Ab 2,50 m Höhe müssen Trennwände auf der Rückseite entsprechend verarbeitet sein.
- c. Sollte der Stand höher sein als 2,75 m, ist der Teilnehmer verpflichtet, dem Vermieter einen Entwurf des Ausstellungsstandes zur Genehmigung vorzulegen.
- d. In bis zu 1 Meter Abstand von Trennwänden darf grundsätzlich nicht höher als 2,75 m gebaut werden.
- e. Sollte der Stand im Punkt d. von den Vorschriften abweichen, ist der Teilnehmer verpflichtet, vorab das schriftliche Einverständnis der Teilnehmer angrenzender Ausstellungsstände einzuholen und dieses zusammen mit einem Entwurf des Standes zur Genehmigung an den Vermieter zu schicken.
- f. Sofern sich der Ausstellungsstand eines Teilnehmers unter einer abgehängten Decke befindet, ist es dem Teilnehmer lediglich gestattet, bis zu einer Höhe von maximal 2,70 m bauen. Sollte dies auf einen Teilnehmer zutreffen, wird dieser per Email hierüber informiert.

### B. Standtypen

- a. **Inselstand:** hat einen offenen Charakter und ist von vier Gängen aus zugänglich. Am Rand des Standes dürfen keine Wände platziert werden. Eventuelle Wände für eine Küche oder ein Objekt müssen minimal einen Meter in den Stand hineingebaut werden. Jede Seite muss mindestens zu 75% offen bleiben. Der Teilnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, einen Entwurf des Standes einzureichen.
- b. **Kopfstand:** ist von drei Gängen aus zugänglich. Jede Seite des Standes muss mindestens zu 75% offen bleiben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine selbsttragende Trennwand zu stellen.
- c. **Eckstand:** ist von zwei Gängen aus zugänglich. Jede Seite muss mindestens zu 75% offen bleiben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, zwei selbsttragende Trennwände zu stellen.
- d. **Zwischenstand:** ist von einem Gang aus zugänglich. Die offene Seite muss mindestens zu 75% offen bleiben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, drei selbsttragende Trennwände zu stellen.

## 9. Datenschutz-Grundverordnung

Falls und insoweit der Teilnehmer dem Vermieter im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten übermittelt:

- a. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an den Vermieter stellt der Teilnehmer sicher, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die anderen zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Datenschutzbestimmungen einhält, damit der Vermieter die personenbezogenen Daten nutzen kann, um Interessierte im Zusammenhang mit der Messe/der Veranstaltung zu unterstützen; und
- b. Der Vermieter stellt sicher, dass er die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und den anderen zum Vertragsdatum geltenden Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet.

## 10. Weitere Bestimmungen

- a. Neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Hausordnung von Rotterdam Ahoy, welche unter [www.ahoy.nl/houserules](http://www.ahoy.nl/houserules) zu finden ist. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Anerkennung derselben einverstanden. Auf Messen und Veranstaltungen, die außerhalb von Rotterdam Ahoy bzw. an einem anderen Ort organisiert werden, gilt die Hausordnung des jeweiligen Standorts.
- b. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Vermieters gegenüber dem Teilnehmer ist auf die Höhe der Standmiete begrenzt. Der Vermieter ist berechtigt, bei Nichtnachkommen von Pflichten aus dieser Vereinbarung seitens des Teilnehmers die Vereinbarung vollständig oder teilweise (schriftlich) zu kündigen, ohne vorangehende Inverzugsetzung des Teilnehmers und ohne dass der Vermieter zum Ersatz von Schaden verpflichtet ist.
- c. Sollte der Teilnehmer mit dem Nachkommen einer aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in Verzug bleiben, ist dieser (neben den übrigen, durch den Vermieter einzulegenden Rechtsmittel) verpflichtet, dem Vermieter sämtliche außergerichtliche Kosten, die zum Beispiel durch die Zustellung von Mahnungen, Inverzugsetzung oder Zwangsvollstreckung entstehen, einschließlich in diesem Zusammenhang entstandener Kosten für Rechtsbeistand zu erstatten. Die Höhe der außergerichtlichen Kosten wird nach der Niederländischen Richtlinie Rapport Voorwerk II berechnet, es sei denn, die tatsächlich entstandenen Kosten fallen deutlich höher aus. Auf diese Vereinbarung findet Niederländisches Recht Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermieter und Teilnehmer, die aus dieser Vereinbarung resultieren, werden dem befugten Richter in Rotterdam vorgelegt.